

# Bescheid

## I. Spruch

1. Über Anzeige der Österreichischen Rundfunksender GmbH & Co KG (FN 357120 b beim Handelsgericht Wien) wird gemäß § 25 Abs. 6 Audiovisuelle Mediendienste-Gesetz (AMD-G), BGBl. I Nr. 84/2001 idF BGBl. I Nr. 86/2015, festgestellt, dass durch die Aufnahme des Programms „3sat“ in HD (mit Zusatzdiensten „HbbTV“ und Teletext), unter Wegfall des Programms „VOX HD“ sowie der nunmehr unverschlüsselten Verbreitung von „ATV II“ in SD über „MUX B (DVB-T2)“ den Grundsätzen des § 24 Abs. 1 und 2 und § 25 Abs. 2 AMD-G weiterhin entsprochen wird.
2. Das mit Bescheid der KommAustria vom 20.11.2015, KOA 4.200/15-034, zuletzt geändert mit Bescheid der KommAustria vom 30.08.2016, KOA 4.200/16-021, genehmigte Programmbouquet für „**MUX B**“ wird gemäß § 25 Abs. 2 Z 10 iVm § 25 Abs. 6 AMD-G dahingehend geändert, dass es nunmehr nachfolgende Programme bzw. Zusatzdienste umfasst:
  - a. MUX B (DVB-T2) (Übergangsbouquet, Spruchpunkte 4.3.3.c. und 4.3.3.d. des Bescheides KOA 4.200/15-034)

Programme MUX B (DVB-T2 Übergangsbelegung)				
Programm	Übertragungsart	Veranstalter	Programmaggregator	Verbreitungsmodell
ORF III	HD	Österreichischer Rundfunk	/	grundverschlüsselt im Transportmodell
ORF Sport+	HD	Österreichischer Rundfunk	/	grundverschlüsselt im Transportmodell
3sat	HD	ARD und ZDF (Gemeinschaftsproduktion ZDF, SRG, ARD und ORF)	/	grundverschlüsselt im Transportmodell
ATV	HD	ATV Privat TV GmbH & Co KG	/	grundverschlüsselt im Transportmodell
ATV II	SD	ATV Privat TV GmbH & Co KG	/	unverschlüsselt im Transportmodell
SRF 1	SD	Schweizerische Radio- und Fernsehgesellschaft SRG SSR	/	verschlüsselt im Plattformmodell
PULS 4	SD	PULS 4 TV GmbH & Co KG	/	grundverschlüsselt im Transportmodell
Sat.1 Gold	SD	ProSiebenSat.1 TV Deutschland GmbH mit Fenster der ProSiebenSat.1 Puls 4 GmbH	/	verschlüsselt im Plattformmodell

Zusatzdienste und EIT MUX B (DVB-T2 Übergangsbelegung)					
	Diensteanbieter	Teletext	HbbTV	EIT	EPG
ORF III	Österreichischer Rundfunk	X	X	X	
ORF Sport+	Österreichischer Rundfunk	X	X	X	
3sat	ARD und ZDF - Gemeinschaftsproduktion ZDF, SRG, ARD und ORF	X		X	
ATV	ATV Privat TV GmbH & Co KG	X		X	
ATV II	ATV Privat TV GmbH & Co KG	X		X	
SRF 1	Schweizerische Radio- und Fernsehgesellschaft SRG SSR	X		X	
PULS 4	PULS 4 TV GmbH & Co KG	X		X	
Sat.1 Gold SD	ProSiebenSat.1 TV Deutschland GmbH	X		X	
Flimmit	Flimmit GmbH		X		
ATV Smart	ATV Privat TV GmbH & Co KG		X		

- b. MUX B (DVB-T2) (Finalbelegung, Spruchpunkte 4.3.1.b. und 4.3.2. des Bescheides KOA 4.200/15-034)

Programme MUX B (Finalbelegung)				
Programm	Übertragungsart	Veranstalter	Programmaggregator	Verbreitungsmodell
ATV	HD	ATV Privat TV GmbH & Co KG	/	grundverschlüsselt im Transportmodell
Servus TV / Red Bull TV	HD	Red Bull Media House GmbH	/	grundverschlüsselt im Transportmodell
RTL	HD	RTL Television GmbH	/	verschlüsselt im Plattformmodell
ATV II	SD	ATV Privat TV GmbH & Co KG	/	unverschlüsselt im Transportmodell
PULS 4	SD	PULS 4 TV GmbH & Co KG	/	grundverschlüsselt im Transportmodell
SRF 1	SD	Schweizerische Radio- und Fernsehgesellschaft SRG SSR	/	verschlüsselt im Plattformmodell
SRF zwei	HD	Schweizerische Radio- und Fernsehgesellschaft SRG SSR	/	verschlüsselt im Plattformmodell
3sat	HD	ARD und ZDF (Gemeinschaftsproduktion ZDF, SRG, ARD und ORF)	/	grundverschlüsselt im Transportmodell

Zusatzdienste und EIT MUX B (Finalbelegung)					
	Diensteanbieter	Teletext	HbbTV	EIT	EPG
ATV	ATV Privat TV GmbH & Co KG	X	X	X	

Servus TV / Red Bull TV	Red Bull Media House GmbH	X	X	X	
RTL	RTL Television GmbH	X	X	X	
ATV II	ATV Privat TV GmbH & Co KG	X	X	X	
PULS 4	PULS 4 TV GmbH & Co KG	X	X	X	
SRF 1	Schweizer Radio und Fernsehen	X		X	
SRF 2	Schweizer Radio und Fernsehen	X	X	X	
Flimmit	Flimmit GmbH		X		
Programm Guide	Österreichische Rundfunksender GmbH & Co KG			X	X
3sat	ARD und ZDF - Gemeinschaftsproduktion ZDF, SRG, ARD und ORF	X	X	X	
ATV Smart	ATV Privat TV GmbH & Co KG		X		

## II. Begründung

### 1. Gang des Verfahrens

Mit Schreiben vom 14.09.2016, ergänzt mit Schreiben vom 12.10.2016 und 14.10.2016, beantragte die Österreichische Rundfunksender GmbH & Co KG gemäß § 25 Abs. 6 AMD-G die Genehmigung der Änderung des Programmbouquets auf MUX B, Region Wien, Niederösterreich und Burgenland.

### 2. Sachverhalt

Auf Grund der Anzeige sowie des durchgeführten Ermittlungsverfahrens steht folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt fest:

Der Österreichischen Rundfunksender GmbH & Co KG wurde mit Bescheid der KommAustria vom 20.11.2015, KOA 4.200/15-034, die Zulassung zu Errichtung und Betrieb einer terrestrischen Multiplex-Plattform zur Versorgung des Gebietes der Republik Österreich mit zwei Bedeckungen („MUX A/B“), erteilt. Die Zulassung wurde beginnend mit 02.08.2016 für die Dauer von 10 Jahren, also bis 01.08.2026, erteilt.

In Spruchpunkt 4.3.1.b. und 4.3.2. dieses Bescheides wurde das Programmbouquet „MUX B“ (DVB-T2) gemäß § 25 Abs. 2 Z 10 iVm § 23 Abs. 3 Z 3 AMD-G wie folgt festgelegt:

„MUX B“:

- ATV HD (ATV Privat TV GmbH & Co KG)
- RTL HD (RTL Television GmbH)
- VOX HD (VOX Television GmbH)
- Servus TV / Red Bull TV HD (Red Bull Media House GmbH)
- ATV II SD (ATV Privat TV GmbH & Co KG)
- PULS 4 SD (PULS 4 TV GmbH & Co KG)
- SRF 1 SD (Schweizerische Radio- und Fernsehgesellschaft SRG SSR)
- SRF zwei HD (Schweizerische Radio- und Fernsehgesellschaft SRG SSR)

MUX B (DVB-T2)			
	Teletext	HbbTV	EPG
ATV HD (ATV Privat TV GmbH & Co KG)	X		X
Servus TV / Red Bull TV HD (Red Bull Media House GmbH)	X	X	X
RTL HD (RTL Television GmbH)	X	X	X
VOX HD (VOX Television GmbH)	X	X	X
ATV II SD (ATV Privat TV GmbH & Co KG)	X		X
PULS 4 SD (PULS 4 TV GmbH & Co KG)	X	X	X
SRF 1 SD (Schweizer Radio und Fernsehen)	X		X
SRF 2 HD (Schweizer Radio und Fernsehen)	X		X
Flimmit GmbH		X	
Österreichische Rundfunksender GmbH & Co KG			X

In Spruchpunkt 4.3.3.c. und 4.3.3.d. dieses o.g. Bescheides wurde das Übergangs-Programm bouquet „MUX B“ (DVB-T2) gemäß § 25 Abs. 2 Z 10 iVm § 23 Abs. 3 Z 3 AMD-G wie folgt festgelegt:

„MUX B“ (DVB-T2):

- ORF III HD (Österreichischer Rundfunk)
- ORF Sport+ HD (Österreichischer Rundfunk)
- 3sat HD (ZWEITES DEUTSCHES FERNSEHEN)
- ATV HD (ATV Privat TV GmbH & Co KG)
- ATV II SD (ATV Privat TV GmbH & Co KG)
- SRF 1 SD (Schweizerische Radio- und Fernsehgesellschaft SRG SSR)
- PULS 4 SD (PULS 4 TV GmbH & Co KG)
- Sat.1 Gold SD (ProSiebenSat.1 TV Deutschland GmbH mit Fenster der ProSiebenSat.1 PULS 4 GmbH)

MUX B (DVB-T2)			
	Teletext	HbbTV	EPG
ATV HD (ATV Privat	X		X

TV GmbH & Co KG)			
ORF III HD (Österreichischer Rundfunk)	X	X	X
ORF Sport+ HD (Österreichischer Rundfunk)	X	X	X
3Sat HD (ZWEITES DEUTSCHES FERNSEHEN)	X		X
PULS 4 SD (PULS 4 TV GmbH & Co KG)	X		X
Sat. 1 Gold SD (ProSiebenSat.1)	X		X
ATV II SD (ATV Privat TV GmbH & Co KG)	X		X
SRF 1 SD (Schweizer Radio und Fernsehen)	X		X

Zwischenzeitig wurde ein Auswahlverfahren im Sinn der Beilage ./I des Bescheides der KommAustria vom 20.11.2015, KOA 4.200/15-034, durchgeführt. Im Zuge dessen haben sich am 12.08.2016 der Österreichische Rundfunk, der von den Veranstaltern ARD und ZDF beauftragt und ermächtigt wurde, für die digital-terrestrische Verbreitung des Gemeinschaftsprogramms „3sat“ in Österreich zu sorgen, mit dem Gemeinschaftsprogramm „3sat“ in HD sowie mit den Zusatzdiensten HbbTV und Teletext beworben. Weiters soll das Programm ATV II hinkünftig unverschlüsselt in SD verbreitet werden. Das Programm „VOX“ wird nicht mehr auf MUX B verbreitet werden.

Mit 27.10.2016 soll auch die Aufschaltung der HbbTV-Zusatzdienste „Flimmit“ und „ATV Smart“ erfolgen.

Weitere Bewerbungen sind nicht eingelangt. Mit beiden, dem Österreichischen Rundfunk und den Zusatzdiensteanbietern, hat die Antragstellerin Vereinbarungen über die Verbreitung des Programms abgeschlossen.

### 3. Beweiswürdigung

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich aus dem glaubwürdigen Vorbringen der Antragstellerin im Antrag und den vorgelegten Unterlagen. Die Feststellung, dass der ORF mit der Verbreitung des Gemeinschaftsprogramms „3sat“ in Österreich beauftragt wurde, ergibt sich aus einer entsprechenden Klarstellung der Österreichischen Rundfunksender GmbH & Co KG im Verfahren. Hinsichtlich der erteilten Zulassungen und Bewilligungen ergibt sich der Sachverhalt aus den zitierten Akten der KommAustria.

### 4. Rechtliche Beurteilung

#### 4.1. Programmbouquetänderung

§ 25 Abs. 6 AMD-G lautet:

*„(6) Änderungen bei der Programmbelegung und Änderungen der für die Verbreitung digitaler Programme zur Verfügung stehenden Datenrate sind der Regulierungsbehörde im Vorhinein anzuzeigen. Die Regulierungsbehörde hat innerhalb von sechs Wochen*

festzustellen, ob den Grundsätzen des § 24 Abs. 1 und 2 sowie § 25 Abs. 2 weiterhin entsprochen wird oder gegebenenfalls die Vorschreibung weiterer Auflagen erforderlich ist. Auf Antrag des Multiplex-Betreibers hat die Regulierungsbehörde diesfalls den Zulassungsbescheid entsprechend abzuändern und die Auflagen vorzuschreiben. Im Fall von Änderungen ohne vorhergehende Feststellung der Regulierungsbehörde oder entgegen einer Feststellung ist das Verfahren zum Entzug der Zulassung (Abs. 5 letzter Satz) einzuleiten.“

§ 24 AMD-G lautet auszugsweise:

„(1) Bewerben sich mehrere Antragsteller, die die gesetzlichen Voraussetzungen (§ 23 Abs. 2) erfüllen, um eine Multiplex-Zulassung, so hat die Regulierungsbehörde jenem Antragsteller den Vorrang einzuräumen, der Folgendes besser gewährleistet:

1. ein rasch erreichter hoher Versorgungsgrad der Bevölkerung mit digitalen Signalen;
2. eine hervorragende technische Qualität der digitalen Signale;
3. die Einbindung der Fachkenntnis von Rundfunkveranstaltern beim Aufbau und Betrieb der digitalen Plattform;
4. ein für die Konsumenten nutzerfreundliches Konzept;
5. ein Konzept für die Förderung der Verbreitung von Endgeräten zum Empfang digitaler Signale;
6. ein meinungsvielältiges Angebot an digitalen Programmen, wobei Programme mit österreichbezogenen Beiträgen vorrangig verbreitet werden.

(2) Die Regulierungsbehörde hat vor einer Ausschreibung gemäß § 23 mit Verordnung die in Abs. 1 angeführten Auswahlgrundsätze im Hinblick auf das Digitalisierungskonzept (§ 21), auf technische, wirtschaftliche und nutzerorientierte Anforderungen an einen Multiplex-Betreiber unter Berücksichtigung europäischer Standards näher festzulegen. Die Verordnung ist spätestens gleichzeitig mit der Ausschreibung gemäß § 23 im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ und in sonstiger geeigneter Weise zu veröffentlichen. Vor Erlassung einer Verordnung ist der „Digitalen Plattform Austria“ Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.“

§ 25 Abs. 2 AMD-G lautet:

„(2) Die Regulierungsbehörde hat bei Erteilung der Multiplex-Zulassung durch Vorschreibung entsprechender Auflagen sicherzustellen,

1. dass digitale Programme und Zusatzdienste unter fairen, gleichberechtigten und nicht-diskriminierenden Bedingungen verbreitet werden;
2. dass die zwei vom Österreichischen Rundfunk analog ausgestrahlten Fernsehprogramme (§ 3 ORF-G) auf Nachfrage und gegen angemessenes Entgelt in das digitale Programmpaket im jeweiligen Versorgungsgebiet eingebunden sind und dass ausreichend Datenvolumen für deren Verbreitung zur Verfügung steht, sofern diese Programme im jeweiligen Versorgungsgebiet noch nicht digital terrestrisch (mit Ausnahme der Verbreitung über eine Multiplex-Plattform für mobilen terrestrischen Rundfunk) verbreitet werden;
3. dass das Programm jenes Rundfunkveranstalters, dem eine Zulassung für bundesweites analoges terrestrisches Fernsehen erteilt wurde, auf Nachfrage und gegen angemessenes Entgelt, in das digitale Programmpaket im jeweiligen Versorgungsgebiet eingebunden wird und dass ausreichend Datenvolumen zu dessen Verbreitung zur Verfügung steht, sofern dieses Programm im jeweiligen Versorgungsgebiet noch nicht digital terrestrisch (mit Ausnahme der Verbreitung über eine Multiplex-Plattform für mobilen terrestrischen Rundfunk) verbreitet wird;
4. dass ein überwiegender Teil der für digitale Signale zur Verfügung stehenden Frequenzkapazität für die Verbreitung digitaler Programme verwendet wird;
5. dass die bei der technischen Verbreitung der digitalen Programme und der Zusatzdienste anfallenden Kosten den Anbietern jeweils anteilmäßig vom Multiplex-Betreiber in Rechnung gestellt werden;

6. dass, für den Fall, dass die digitalen Programme und Zusatzdienste zu einem Gesamtangebot unter einem elektronischen Programmführer (Navigator) zusammengefasst werden, alle digitalen Programme und Zusatzdienste unter fairen, gleichberechtigten und nicht-diskriminierenden Bedingungen für den Konsumenten auffindbar sind;
  7. dass der Navigator dergestalt ausgestattet ist, dass allen auf der Multiplex-Plattform vertretenen digitalen Programmen und Zusatzdiensten anteilmäßig idente Datenraten zur Verfügung stehen;
  8. dass alle digitalen Programme und Zusatzdienste in ihrer optischen Gestaltung, Auffindbarkeit und Übersichtlichkeit gleichberechtigt angeboten werden und ein unmittelbares Einschalten der einzelnen Programme und Zusatzdienste ermöglicht wird;
  9. dass die technische Qualität der Multiplex-Plattform europäischen Standards entspricht und ein kontinuierlicher technischer Ausbau der Plattform gewährleistet ist;
  10. dass ein meinungsvielältiges Angebot an digitalen Programmen verbreitet wird, das vorrangig Programme mit österreichbezogenen Beiträgen beinhaltet.
- Die Regulierungsbehörde kann dem Multiplex-Betreiber bei Erteilung der Zulassung weitere zur Sicherung der Einhaltung dieses Gesetzes notwendige Auflagen vorschreiben.“

#### **4.2. Feststellung hinsichtlich § 25 Abs. 6 AMD-G für „MUX B“ (Spruchpunkt 1.)**

Es ist ausreichend Datenrate für die geplanten Änderungen vorhanden. Weitere Bewerbungen für die Programmplätze gab es nicht.

Mit der Aufnahme der beiden Zusatzdienste und des Programms wird insgesamt den Anforderungen des § 24 Abs. 1 AMD-G entsprochen.

Es war daher festzustellen, dass die angezeigte Änderung der Programmbouquets „MUX B“ und „MUX B“ (DVB-T2) (Übergangsbelegung) der Österreichischen Rundfunksender GmbH & Co KG weiterhin den Bestimmungen des AMD-G entspricht.

#### **4.3. Programmbouquetfestlegung für „MUX B“ (Spruchpunkt 2.)**

Vor dem Hintergrund, dass mit den angezeigten Änderungen weiterhin den Grundsätzen des § 24 Abs. 1 und 2 sowie § 25 Abs. 2 AMD-G entsprochen wird, war das bewilligte Programmbouquet entsprechend Spruchpunkt 2. neu festzulegen und gemäß § 25 Abs. 6 AMD-G zu bewilligen.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

### **III. Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diesen Bescheid steht der/den Partei/en dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG beim Bundesverwaltungsgericht offen. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Kommunikationsbehörde Austria einzubringen. Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, ebenso wie die belangte Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen und die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren sowie die Angaben zu enthalten, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht wurde.

Gemäß § 39 Abs. 1 KommAustria-Gesetz hat die rechtzeitig eingebrachte und zulässige Beschwerde abweichend von § 13 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz keine aufschiebende Wirkung. Das Bundesverwaltungsgericht kann die aufschiebende Wirkung im betreffenden Verfahren auf Antrag zuerkennen, wenn nach Abwägung aller berührten Interessen mit dem Vollzug des Bescheides oder mit der Ausübung der mit dem Bescheid eingeräumten Berechtigung für den Beschwerdeführer ein schwerer und nicht wieder gutzumachender Schaden verbunden wäre.

Für die Beschwerde ist eine Gebühr in Höhe von EUR 30,- an das Finanzamt für Gebühren, Verkehrssteuern und Glückspiel (IBAN: AT83010000005504109, BIC: BUNDATWW, Verwendungszweck: „Bundesverwaltungsgericht / GZ KOA 4.200/16-028“, Vermerk: „Name des Beschwerdeführers“) zu entrichten. Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung“ sind die Steuernummer/Abgabekontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE – Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben. Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen.

Wien, am 24. Oktober 2016

**Kommunikationsbehörde Austria**

Dr. Susanne Lackner  
(Vorsitzende-Stellvertreterin)

Zustellverfügung:

Österreichische Rundfunksender GmbH & Co KG, z.Hd. Mag. Michael Wagenhofer, Würzburggasse 30, 1136  
Wien, **amtssigniert per E-Mail an [office@ors.at](mailto:office@ors.at)**